

79. 1. Ist nach §. 229 C.P.D. die Beschwerde auch in Fällen zulässig, wo das Gericht das Verfahren für unterbrochen erklärt hat?

2. Auslegung einer Konkursöffnung über das Vermögen einer vermeintlich aus den Erben eines Kaufmannes bestehenden Handelsgesellschaft als Konkursöffnung über den Nachlaß des Kaufmannes?

I. Civilsenat. Beschl. v. 28. Oktober 1885 i. S. R. Erben (Wefl.) w. L. (Rl.) Beschw.=Rep. I. 73/85.

I. Oberlandesgericht Naumburg.

Nachdem T. den Einzelkaufmann D. K. verklagt und ein obfiegliches Urteil gegen ihn erzielt und der Beklagte Berufung eingelegt hatte, verstarb der letztere, und es traten seine Erben (bei ungeteilter Erbmasse, im Gebiete des preußischen Allgem. Landrechtes) für ihn in den Prozeß ein. Darauf wurde vom Amtsgerichte zu N. der Konkurs über das Vermögen „der Handelsgesellschaft D. K.“ eröffnet, und daraufhin das Verfahren, trotz Widerspruches des Klägers, vom Berufungsgerichte für unterbrochen erklärt. Die hiergegen vom Kläger erhobene Beschwerde wurde vom Reichsgerichte als unbegründet zurückgewiesen.

#### Gründe:

„Die Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen das Oberlandesgericht das Verfahren für durch die Konkursöffnung unterbrochen erklärt hat, erschien nach §. 229 C.P.D. zwar als zulässig. Denn unter einer „Entscheidung, durch welche die Aussetzung des Verfahrens angeordnet wird,“ ist im Sinne dieser Gesetzesbestimmung nicht bloß eine solche zu verstehen, welche direkt ein an sich noch nicht unterbrochenes Verfahren aussetzt (vgl. §§. 223, 224 C.P.D.), sondern auch eine solche Entscheidung, durch welche mittelbar die thatsächliche Aussetzung des Verfahrens herbeigeführt wird, indem sie das Verfahren für unterbrochen erklärt. Daß der Kläger selbst die Beschwerde irrigerweise als „sofortige“ bezeichnet hat, ist unschädlich.

Die Beschwerde konnte jedoch nicht für begründet erachtet werden. Außerlich liegt freilich nur vor, daß der Konkurs vom Amtsgerichte zu N. über das Vermögen einer Handelsgesellschaft D. K. eröffnet worden ist, während als Beklagte in diesem Prozesse nach dem Tode des ursprünglichen Beklagten, des Einzelkaufmannes D. K., neun einzelne Personen in ihrer Eigenschaft als Erben desselben eingetreten wären. Dennoch hat hier mit Recht das Oberlandesgericht den §. 218 C.P.D. dahin angewandt, daß das Verfahren als durch diese Konkursöffnung unterbrochen anzusehen sei. Aus der Art, wie das Erlöschen der Einzelkaufmannsfirma D. K. im Firmenregister und die neue Gesellschaftsfirma D. K. im Gesellschaftsregister des Amtsgerichtes zu N. eingetragen ist, ergibt sich nämlich, daß es sich hier gar nicht um eine wirkliche Handelsgesellschaft D. K. handelt, welcher ein von dem Nachlasse des Einzelkaufmannes D. K. begrifflich verschiedenes Vermögen zustände, sondern nur um die Gemeinschaft der Erben, auf

welche die Firma D. R. durch den Tod des alleinigen Inhabers derselben übergegangen ist. Nicht nur sind im Gesellschaftsregister als Inhaber der Firma die sämtlichen Erben eingetragen, sondern sie sind auch nicht einmal ausdrücklich als Gesellschafter darin bezeichnet, vielmehr die „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft“ nur dahin angegeben: „Durch den am 9. Oktober 1883 erfolgten Tod des früheren Inhabers ist das Geschäft auf seine Erben, als“ zc „übergegangen, und ist der letztere“ (nämlich der Fabrikant D. R.) „allein befugt, die Gesellschaft rechtsverbindlich zu vertreten“; dementsprechend schließen auch die Eintragungen des Firmenregisters über die Firma D. R. mit der Bemerkung ab: „Die Firma ist durch den Tod des bisherigen Inhabers auf dessen Witwe und Kinder übergegangen, daher hier gelöscht und Bd. 2 Bl. 258 Nr. 297 des Gesellschaftsregisters eingetragen zufolge Verfügung“ zc. Es liegt also diesen Eintragungen offenbar nur die Auffassung zu Grunde, als ob die mehreren Erben eines Einzelkaufmannes, auf welche sein Gewerbebetrieb und seine Firma durch seinen Tod zunächst übergehen, schon deshalb ohne weiteres als eine Handelsgesellschaft bildend anzusehen wären; eine Auffassung, die freilich durch den Umstand, daß die Instruktion des Königl. preussischen Justizministers vom 12. Dezember 1861, betreffend die Führung der Handelsregister zc, in den §§. 25. 26 für den Fall des Todes eines Einzelkaufmannes, soviel die Eintragungen ins Firmenregister betrifft, etwas anderes, als die einfache Löschung der fraglichen Firma oder die Eintragung ihres Überganges auf einen neuen Einzelinhaber nicht vorgesehen hat, nahe gelegt, aber nichtsdestoweniger rechtsirrtümlich ist.

Vgl. Entsch. des R.O.J.G.'s Bd. 11 S. 102 flg., Bd. 23 S. 166 flg. und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 102 flg.

In Wirklichkeit bildet daher der Nachlaß des ursprünglichen Beklagten den Gegenstand des beim Amtsgerichte zu N. eröffneten Konkurses, und da die Erben als solche den anhängigen Prozeß übernommen haben, ohne daß ein Grund für die Annahme ihrer persönlichen Haftung als Beklagter ersichtlich wäre, so muß in der That das Verfahren nach Maßgabe des §. 218, bezw. des §. 220 C.P.D. als unterbrochen gelten.“ . . .